





Neu verbessertes



daß

EXTRA-

Post = Subr = Wesen

betreffend.



De Dato Berlin, den IXten April 1766.



Salberstadt,

Gedruckt bey Johann Friedrich Delius.



Stettin bey dem Könige



1700

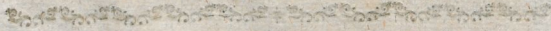
EXTRA-

Post = Zeit = N = 1700

betreffend



De dato Berlin, den ersten April 1700.



Verkauft

Verkauft bey Johann Friedrich Dilling





Sir **F**riedrich,
von **S**ttes
Snaden, König
in **P**reußen; **M**arg-

graf zu **B**randenburg; des **H**eiligen **R**ömischen **R**eichs
Ers- **C**ammerer und **C**hurfürst; **S**ouverainer und **O**berster
Herzog von **S**chlesien; **S**ouverainer **P**rinz von **D**ramen, **N**euf-
chätel und **V**alangin, wie auch der **G**rafschaft **G**las, in **S**elbern,
zu **M**agdeburg, **G**leve, **J**ülich, **B**erge, **S**tettin, **P**ommern, der
Casuben und **B**enden, zu **M**ecklenburg und **G**rossen **H**erzog,
Burggraf zu **R**üthenberg, **F**ürst zu **H**alberstadt, **M**inden, **C**amin,
Benden, **S**chwerin, **R**agzburg, **O**st-**F**riesland und **N**eurs, **G**raf
zu **H**ohenollern, **H**uppin, der **M**arck, **H**avensberg, **H**ohenstein,
Feckenburg, **S**chwerin, **L**ützen, **B**ühren und **L**eerdamm, **H**err
zu **K**ahrenstein, der **L**ande **H**ostock, **S**targard, **L**auenburg, **B**ütow,
Arlay und **D**resden, **z**c.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Uns verschiedene Beschwerden vorgebracht worden, welchergestalt die in und durch Unsere Lande und Provinzian mit Extra-Post Reisende nicht überall in der Ordnung, wie es seyn solte, bedient werden, indem sie theils dadurch, daß sie nicht jeder Orten die nöthige Pferde in Bereitschaft gefunden, aufgehalten, theils durch die lange und von einander zu weit entfernte Post-Stationen in dem geschwinden Fortkommen verhindert worden, Wir auch selbst in Unserm Dienste diese Ungemächlichkeiten wahrgenommen; So haben Wir Uns gemüßigt gesehen, um den weitern Einreisen dieses Uebels, welches endlich die ganze gute Ordnung, die Wir doch von je her bey Unsern Posten und zum geschwinden Fortkommen der Reisenden haben beobachtet wissen wollen, völlig zerrütet haben würde, vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

Es sollen sofort auf allen Unsern Post-Routen und Stationen Posthalter angestellt werden, welche zu dem Dienste Unserer Posten und zum Bechuef derer mit Extra-Post Reisenden die nöthigen Pferde halten und jederzeit in Bereitschaft haben sollen. Die Anzahl derselben soll nach einem von Unserm General-Post-Meister und General-Intendanten Unserer Posten Uns einzureichenden Bericht hiernächst bestimmt werden.

§. 2.

Alle mit Extra-Post Reisende, wes Standes und Würden sie seyn, sollen, ehe sie von dem Orte einer Station abreisen, acht Groschen für jedes Pferd auf jede Meile, auf welche Weise man sich immer dessen bedienen will, ob sie zum Fahren oder Reiten, bezahlen, ausser dem Postillon-Gelde, welches auf drey Groschen für die Meile, überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, festgesetzt wird.

§. 3.

In Betracht der übeln Beschaffenheit der Wege, und bis Wir derselben Verbesserung an Orten, wo es thunlich ist, besorgen lassen, sollen die vierstigen Wagen nach Maßgebung der Anzahl der Personen mit vier, oder mehreren Pferden bespannet werden. Das ist: ein vierstiger Wagen, welcher mit einer, zwey oder drey Personen, (se seyn in dem Wagen oder auf demselben, vorne oder hinten, beladen ist, soll mit vier Pferden bespannet) und von einem Postillon geführt werden.

Sind es vier Personen, so müssen fünf Pferde, sind es fünf Personen, so müssen sechs Pferde, und zwey Postillons genommen, und bezahlt werden; wenn es aber mehr als fünf Personen sind, es seyn Herrschaft oder Bedienten, so muß für jede mehre Person annoch acht Groschen für die Meile bezahlt werden, jedoch müssen die Posthalter die vorgeschriebene Anzahl der Pferde würdlich hergeben, und wenn sie sich dessen weigern, so sind die Reisende nicht mehrerer Pferde, als ihnen vorgepannet und hergegeben werden, zu bezahlen schuldig.

Die zweystigen Wagen, wenn sie mit einer oder zwey Personen besetzt sind, es sey im Wagen oder vorne, oder hinten auf, sollen mit drey Pferden bespannet werden, mit der Bedingung, daß das Gepäc, so hinten oder vorne sich befindet, nicht übermäßig schwer sey; sind es aber drey Personen, so sollen vier Pferde bezahlt werden, und so ferner nach Verhältnis der Anzahl der Personen, die sich in und auf dem Wagen befinden werden. Die leichteren Post-Chaisen, Phaetons, Cabriolets und ander Fuhrweck von zwey Rädern, welche mit einer Person, einem Mantelsack vorne, und einem Coffre und einem Domestiquen hin-

ten, beladen sind, bezahlet Drey Pferde. Wenn aber der Herr des Wagens, um desto geschwinder fortzukommen, seinem Bedienten ein Pferd zum Reiten geben lassen will, so bezahlet er ein Viertes Pferd.

§. 4.

Jeder reitender Courier, welcher nicht im Gefolge eines herrschaftlichen Wagens ist, bezahlet sein Pferd und das für den Postillion, jedes mit zwölf Groschen für jede Meile, und den Postillion drey Groschen gleichfalls für jede Meile, und wenn zwey, drey oder vier Couriers zusammen unter Anführung eines und desselben Postillions reiten, bezahlet jeder sein Pferd mit zwölf Groschen, sind es aber mehr als vier Personen außer dem Postillion, so müssen sie sich eines zweyten Postillions bedienen, und dessen Pferd ebenfalls mit zwölf Groschen, ihm aber wie dem ersteren drey Groschen Postillion-Geld für die Meile bezahlen.

§. 5.

Wir verbiethen allen, welche die Post reiten, es seyn Herrschaften oder Bediente, oder Personen welche als Begleiter oder sonst im Gefolge des Wagens reiten, die Pferde, welche sie selbst reiten, mit mehreeren Sachen zu beladen, als welche sie in ihren Satteltaschen mitführen können; jedoch erlauben Wir, daß die reitenden Couriers das Pferd des Postillions, welcher sie führt, mit einem Mantelsack oder Felleisen, beladen können, nur daß es nicht über vierzig Pfund wiege.

§. 6.

Wir verbiethen ferner allen und jedem, wes Standes und Würden er sey, wenn er sich der Post-Pferde bedienet, sich unter keinem Vorwand von seinen eignen Domestiquen fahren, noch sich weiter als von einer Station zur andern von seinem Bedienten vorreiten zu lassen. Wie denn auch diejenige Bediente, welche voraus geritten sind, von der Station, wo sie eher angekommen sind als der Wagen, welchen sie vorreiten, und wo sie Pferde wechseln müssen, nicht eher, als bis der Wagen angekommen ist, abgefertiget werden sollen. Es soll auch keinem erlaubt seyn, einen Postillion zu schlagen oder zu peitschen, oder die angespannte Pferde durch Domestiquen peitschen zu lassen, und überhaupt keine Gewaltthatigkeiten auszuüben, widerigensals eine solche Person auf geschehene Anzeige, dem Befinden nach, nachdrücklich bestraft, und zur Ersehung alles Schadens, welchen sie verursacht, angehalten werden soll.

§. 7.

Es soll auch keinen Postillion erlaubt seyn, nach seinem Gefallen und ohne Einwilligung der Herrschaft, welche er führt, irgendwo, es sey unter welchem Vorwand es wolle, auf dem Wege in seiner Station anzuhalten.

§. 8.

Da einem jedweden Reisenden, welcher aus Unserer Residentz Stadt Berlin oder der Hauptstadt Unserer Souverainen, Herzogthums Schlesien, Breslau, abreiset, frey stehen, die Post-Pferde, welche er nothig hat, nach seiner Wohnung kommen zu lassen, und wenn er dasselbst ankömmt, sich hinfahren zu lassen wo er will, eine solche Bedienung aber öfters, die Post-Pferde lange aufhält; So wollen Wir, daß dafür annoch eine Meile unter dem Nahmen einer Königlichen Post (poste royale) besonders bezahlet werden soll, dergestalt, daß der von Berlin

lin oder Breslau, mit Extra-Post abreisende sowohl, als der daselbst mit Extra-Post ankommende Reisende, für eine Meile von den Pferden und dem Postillion-Gelde das doppelte bezahlet, welches von den ankommenden auf der letzten Station vor diesen Haupt-Städten entrichtet werden muß. Wir erlauben Unsern Posthaltern in dem Fall, daß die mit Extra-Post Reisende die angepannerte Pferde länger als eine Stunde vor ihren Quartieren auf sich warten lassen, für solche sodann von jeder Stunde darüber den Betrag einer halben Meile bezahlet zu nehmen.

§. 9.

Sollte es sich zutragen, daß ein Reisender auf einer Post-Station keine Pferde in Bereitschaft fände, und der Posthalter ihn zwingen wolte, bis zur Rückkunft der Pferde zu warten, so soll ihm erlaubt seyn, mit denselben Pferden, womit er angefahren, und dem Postillion, der ihn geführt hat, bis zur folgenden Station weiter zu reisen, welchem letztern er die Pferde nebst dem vorhin regulirten Postillion-Gelde ordnungsmäßig bezahlen muß, ohne daß der Posthalter, welcher die Pferde nicht in Bereitschaft gehabt, etwas dafür fordern könne.

§. 10.

Wir verbieten jedermann, künftig sich als Wagenmeister bey den Extra-Posten unter dem Vorwand, die Pferde geschwind anzuschaffen, darzustellen, und dafür ein Trinck-Geld zu fordern, bey Sechs monatlicher Gefängniß-Strafe; Es müssen aber die Posthaltere in den grossen Städten jemanden halten, welcher allezeit im Posthause aufwartet, damit er bey Ankunft der Extra-Posten denen Reisenden die nöthigen Gouvernements-Pässe besorge, und ihnen zur Bestellung der Pferde bey dem Posthalter behüßlich sey.

§. 11.

Da Unsere Intention ist, die Posthaltere, welche auf jeder Station bestellt werden sollen, durch Belegung einiger Freyheiten zu begünstigen; So entladen Wir sie hierdurch von allen Diensten, Verspann-Fuhren, Einquartierung der Soldaten, Bürgerwachen ic. und um jedermann völlig zu überzeugen, wie sehr angelegen Uns die Verbesserung des Extra-Post-Wesens ist; So wollen Wir die Posthaltere hiermit von dem Abtrage der zwey Groschen vom Thaler, oder so genannten Thaler-Gelde, welches bis hieher Unserer Casse berechnet worden, entledigen, dahingegen müssen sie ihren Postillions die ordinaire Postillions-Kleidung, Post-Hörner, Schärffen und Brust-Schilder zu denen bisher gewöhnlichen Zeiten anschaffen. Es sind auch die Posthaltere nicht verbunden, Unsern Officierern oder Personen, welche denen Deferteurs nachsehen, Pferde zu geben, es sey denn daß sie solche Courier-mäßig bezahlen.

§. 12.

Denen extraordinairern oder Cabmets-Couriers, welche von Uns, Unsern Ministern, General-Post-Meister und dem Intendanten Unserer Posten geschicket werden, müssen die nöthigen Pferde auf jedmieder Station gegeben werden, jedoch daß sie dafür nicht mehr als Sechs Groschen von jedem Pferde für die Meile, und drey Groschen Postillion-Geld gleichfalls für jede Meile, zu zahlen schuldig sind, und dispensiren Wir dieselben zugleich von Bezahlung der poste royale. Damit aber keiner unter diesem Vorwande die Posthaltere um den ordinairern im 7ten §. festgesetzten Preis der Courier-Pferde bringen könne, so sollen die von Uns und vorgehenden Unsern Ministris abgeschickte Couriers mit

mit einem besondern von Uns oder dem General-Post-Meister, oder Intendanten Unserer Posten gezeichneten Pässe versehen werden, welchen sie dem Posthalter, wo sie Pferde gebrauchen, vorzuzeigen schuldig sind.

§. 13.

Die Couriers, welche unter dem Nahmen von Eskaffetten befaßt sind, müssen wie sonst gewöhnlich, für das Pferd zwölf Groschen auf die Meile bezahlen.

§. 14.

Wir verbieten allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie seyn, sich mit Nieths Pferde Stations weise auf einer Post-Route, es sey daß sie fahren oder als Couriers reiten, forbringen zu lassen, und verbieten an bey allen Pferde-Vermiethern, ihnen Stationsweise Pferde zu geben, bey Strafe von Zwey Hunder Reichsthalern, wovon diejenigen, die sich der Pferde bedienen haben, die Hälfte, und die andere Hälfte diejenigen, welche die Pferde dazu her gegeben, erlegen müssen; jedoch erlauben Wir einem jedweden, sowohl kleine Reisen von einer Station und darunter, als auch weitere Reisen mit eigenen Pferden oder verdingenen Fuhrern zu thun, nur daß sie unterwegs keine andre als Post-Pferde nehmen.

§. 15.

Wir erlauben Unsern Posthaltern, von denen Reisenden, welche keine eigene Wagen haben, und welchen sie Galeischen oder Fuhrwerk geben, für eine solche Galeische oder Fuhrwerk Sechs Groschen für die Station zu nehmen.

§. 16.

Keinem mit Extra-Post Reisenden soll erlaubt seyn, an andere Personen adressirte oder versiegelte Packete und Sachen mitzunehmen, bey Hundert Reichsthaler Strafe und Confiscation dergleichen versigelter Sachen.

§. 17.

Um eine Unsern Dienste und dem Publico so wichtige Einrichtung in beständiger Ordnung zu erhalten, wollen Wir gewisse Ober-Inspecteurs ernennen, welche auf Unsere Posthalter und Postmeister, auf die Berrichtung ihres Dienstes, die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auf die zu bestellende Schirrmeystere und Postillions, Post-Wagens und alles was zum Post-Dienste gehört, genaue Aufsicht haben, des Endes die Post-Routen beständig bereiten, und Unserm General-Intendanten davon und von denen sich etwas einschleichenden Mißbräuchen, so oft als es nöthig, Bericht erstatten sollen.

§. 18.

Desgleichen wollen Wir, daß, wenn dieser Unserer in vorstehenden Artikeln hinlänglich bestimmten Intention und Verordnung von jemanden entgegen gehandelt werden sollte, sofort davon an Unserm General-Postmeister und General-Intendanten Bericht erstatter werden soll, damit solche das nöthige dieserhalb verfügen; wobey Wir allen Justitz-Collegiis und Cammern hiermit ernstlich verbieten, in dergleichen das Post-Wesen angehenden Sachen auf keine Weise zu erkennen oder Befehle zu erlassen.

§. 19.

§. 19.

Weil auch die Posten an denen geschlossenen Thoren Unserer Städte öfters sehr lange aufgehalten worden, so wollen Wir, daß die an denselben Wacht habende Officiers solche sofort, wenn sich Extra-Posten, Couriers, Couriers oder ordinaire Posten an den Thoren, es sey innerhalb oder ausserhalb der Stadt, einfunden, sobald der Postillion ins Horn gestossen, eröffnen lassen sollen.

§. 20.

Im übrigen bestätigen Wir hierdurch nochmals sämtliche von Uns vorher erlassene und publicirte das Post-Wesen betreffende Ordnungen, Edicte und Reglements, in sofern solche durch gegenwärtiges Edict nicht abgeändert worden, und befehlen schliesslich allen Commandanten Unserer Städte, Magistraten und Gerichtshaltern, auf die Vollführung dieses Unseres Edicts, wenn sie deshalb von Uns den Posten Vorgesetzten requiriret werden, zu halten, und denselben allenfalls wenn es Noth ist, mit executivischer Hülfe beizustehen.

Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 11ten April, 1766.

Friderich.



Kg 2962 40



Sb.

V018





39
Neu verbessertes



das

EXTR

Post = Subr =

betreffend.



De Dato Berlin, den IXten



Salberstadt,

Gedruckt bey Johann Friedr

